

Entschädigungsordnung (Anlage zu § 12 der Hauptsatzung)

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1)
Die Landrätin des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €
- (2)
Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €
- (3)
Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1)
Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 117,50 €
- (2)
Kurzzeitige Vertretungen der Landrätin bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 2. Beigeordneten abgegolten.
- (3)
Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von 235,00 € monatlich für die Zeit, in der der Dienstposten des hauptamtlichen Beigeordneten nicht besetzt ist.
- (4)
Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1)

Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 €

(2)

Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

(3)

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende des Kreistages	25,00 €
der/die Vorsitzende eines Ausschusses	30,00 €
der/die Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	5,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 40,00 €

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4)

Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen für Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,22 € je Kilometer gewährt.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(5)

Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Jede weitere vollendete halbe Stunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(6)

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger.

(7)

Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Quartals.

§ 4

Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen

(1)

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2)

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- c) 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(3)

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 5,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- b) 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- c) 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(4)

Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 €

(5)

Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €

(6)

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(7)

Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €

(8)

Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

(1)

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2)

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Kreisbrandinspektor 400,00 € plus einen Zuschlag von 3,00 € pro Feuerweereinheit
2. die Kreisbrandmeister 200,00 €
3. den Kreisjugendfeuerwehrwart 75,00 € plus einem Zuschlag von 3,00 € pro Jugendfeuerwehr
4. den Kreisgerätewart 38,00 €
5. den Zugführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge 30,00 €

(3)

Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 € welche gesondert nachzuweisen ist.

(4)

Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

(5)

Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet.

Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Ehrenamtlich tätige Bürger

(1)

Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von der Landrätin berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:

1. der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 335,00 € monatlich
2. die Pilzberater in Höhe von 70,00 € monatlich für die Zeit von April bis November
3. der Kreiswegewart in Höhe von 103,00 € monatlich
4. die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 € monatlich.

(2)

Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten.

Verdienstausfall wird nicht erstattet.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen

(1)

Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2)

Ansprüche, die nur auf Antrag entstehen, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.

(3)

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4)

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 03. 12. 2007
Landkreis Sonneberg

Christine Zitzmann
Landrätin